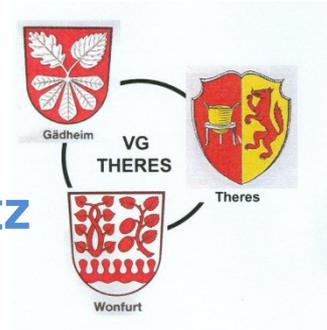




## Neues bundesweit einheitliches Meldegesetz ab November 2015



### Wichtiges in Kürze zusammengefasst:

#### Grundsätzliches:

Wenn jemand umzieht, muss er dies nicht mehr nur einfach bei der zuständigen Behörde melden – er benötigt dafür auch eine Bestätigung vom Vermieter. **Vermieter** werden mit dem neuen Gesetz deshalb verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen, wenn ein neuer Mieter einzieht bzw. eine Wohnung einer anderen Person zur Verfügung gestellt wird.

**Mieter** müssen sich nach dem neuen Meldegesetz ab November 2015 bei den Einwohnerämtern mit einer Bescheinigung ihres Vermieters anmelden.

Damit soll der ausufernde Missbrauch mit Adressen eingedämmt werden, der teils skurrile Züge annimmt.

#### Anforderungen an den Inhalt der Bescheinigung:

Ein einheitliches Formular gibt es für die Bescheinigung des Vermieters nicht. Allerdings regelt das Gesetz, welche Informationen auf jeden Fall enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Information, ob es sich um einen Aus- oder Einzug handelt
- Anschrift der Wohnung
- Namen der Mieter

Wichtig: Die Bescheinigung kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form ausgestellt werden. Vermieter können sie entweder dem Mieter oder direkt der zuständigen Behörde zukommen lassen.

#### Folgen bei Nichtbeachtung

##### Bußgelder bei Fristversäumung oder Scheinanmeldung

Im Bundesmeldegesetz ist u. a. festgelegt, dass ein Bußgeld droht, falls die neuen Regelungen nicht eingehalten werden. Wer sich nicht binnen zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt meldet, riskiert eine Strafe von bis zu 1.000 Euro – diese trifft auch den Vermieter, falls er die Bescheinigung nicht rechtzeitig ausstellt. Erheblich teurer wird es, wenn der Vermieter aus Gefälligkeit einer Person eine Bescheinigung ausstellt, obwohl diese gar nicht wirklich in seiner Wohnung wohnt. In diesem Fall wird ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro fällig.

Das neue Bundesmeldegesetz soll vor allem Scheinanmeldungen verhindern.